

TOP:

Viernheim, den 18. November 2024

Federführendes Amt

32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	32-01-AL
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-121-2024/XIX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	

Beschlussvorlage

Verlängerung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostitutionsgesetz durch den Landkreis

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zwischen der Stadt Viernheim und dem Landkreis Bergstraße wird zugestimmt.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 € sind im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) ist am 1.7.2017 in Kraft getreten.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug des ProstSchG (ProstSchGZustV) wurde geregelt, dass in Gemeinden über 7.500 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist. Die gleiche Verordnung eröffnete die Möglichkeit, dass Landkreise durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festlegen können, dass die Aufgaben der Gemeinde in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Zu diesen Aufgaben gehören im Wesentlichen:

1. Beratung von Prostituierten und Durchführung des Anmeldeverfahrens mit ein- bzw. zweijähriger Laufzeit
2. Genehmigungsverfahren der Prostitutionsgewerbe

- a. Prostitutionsstätten
 - b. Prostitutionsfahrzeuge
 - c. Prostitutionsveranstaltungen
 - d. Prostitutionsvermittlung
3. Kontrolle und Verhinderung illegaler Prostitution
 4. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Prostitutionsschutzgesetz
 5. Bundesstatistik und Evaluation

Viernheim gehört zum sog. Sperrgebiet. Die Erfüllung der hinter dem ProstSchG stehenden Aufgabe, der Ermittlung illegaler Prostitution und den Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz der Prostituierten, hat auch in Sperrgebieten zu erfolgen.

Eine gleichlautende Vereinbarung wurde bereits durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020 beschlossen, diese tritt allerdings zum 31.12.2024 außer Kraft. Der Landkreis Bergstraße hat angeboten, die Vereinbarung mit gleichem Inhalt ab dem 1.1.2025 für fünf Jahre weiter anzubieten. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.